



**Zeitschrift für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichts-Pflege
des In- und Auslandes.**

Erscheint wöchentlich: dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantwortlicher Redakteur:

C. C. Pfugt

in Berlin.

Berlin, den 17. Juli 1857.

Stadtschmuck.

Sitzung vom 17. Juli.

Der ehemalige Briefträger, Wilhelm Heinrich Teplaff, 46 Jahr alt, noch nicht bestraft, ist der wiederholten Unterschlagung und der wiederholten Urkundenfälschung angeklagt.

Teplaff wurde, nachdem er aus dem Militärdienst als Feldwebel ausgetreten war, im Jahre 1848 bei dem hiesigen Königlichen General-Hof-Post-Amt als Postbote und im Jahre 1851 als Briefträger bei der Central-Stadt-Post-Expedition angestellt.

In der legitimenen Stellung hatte er die Verpflichtung, die Geldbrieße für das 99ste Revier auszu-

teilen. Er vertrat zu dieser Zwecke sogenannte Postcheine (d. h. die von den Empfängern der Briefe zu unterschreibenden Quittungen), auf deren Rückseite

durch einen Stempel die Zeit bemerklich ist, in welcher der Briefträger die Geldbrieße zum Auszügen empfangen hat. Es war ihm, wie den übrigen in gleicher Weise beschäftigten Briefträgern, die Verpflichtung auferlegt, binnen 24 Stunden nach Empfang der Geldbrieße die Abgabe derselben an die Adressaten durch Einreichung des von denselben unterschriebenen Postcheins nachzuweisen; und diejenigen

Briefe, die nicht bestellt werden könnten, zurückzu-

stellen. Eine über die Briefbestellungen des Teplaff in der Zeit vom 8. bis zum 14. März d. J. veranstandete amtliche Revision ergab das Resultat, daß er wiederholte Geldbrieße unterschlagen, das Geld herausgenommen und die Briefe erst einige Tage nach dem Empfang, nachdem er später eingegangene und ihm übergebene Geldbrieße verbrochen und aus deren Geldinhalt die unterschlagenen Summen ersehen; an die Adressaten befördert. Auch wiederholentlich der Fälschung schuldig gemacht hat; indem er auf einzelnen Postcheinen das Datum geändert resp. den Namen des Adressaten und das Datum selbst unterschrieben hat.

Bei der sofort am 14. März in seiner Wohnung veranstalteten Nachsuchung wurden 9 Geldbrieße, mit einem declarirten Inhalt von resp. 50, 20, 19, 21, 25, 23%, 10 und 31 Thlr., erbrochen und ihres Geldinhaltes mit Ausnahme von 3 Thlr. 5 Gr. verbraucht gefunden. Ihnen selbst wurden noch bei der Inspektion 8 Thlr. 28 Gr. abgenommen.

Es wurde weiter vernimmt, daß er auf dem Postchein eines ihm am 10. März übergebenen Briefes, den er gar nicht an den Adressaten abgeliefert, dessen Namen und das Datum selbst unterschrieben und den so gefälschten Schein seiner vorgesetzten Behörde beigebracht habe, ferner, daß er auf drei Postcheinen, resp. 9, 40 und 27 Thlr. das Datum verändert habe, um es mit dem auf der Rückseite im Stempel befindlichen Datum-in-Gleichang-zu-bringen und dadurch seine vorgesetzte Behörde hinreichlich der an dem Geldinhalt dieser Briefe vorgezogenen Unterschlagung zu täuschen. Er hatte nämlich diese Briefe nicht innerhalb der 24stündigen Frist nach dem Empfang abgeliefert, sondern erst einige Tage später, nachdem er den herausgenommenen Inhalt durch Spolierung neuer ihm übergebener Geldbrieße ersehen hatte.

Die Gesamtsumme des Defects belauf sich

nach Abzug der bei dem Angeklagten vorgefundenen Gelder auf 192 Thlr.

Der Angeklagte legte im heutigen Audienztermin ein unumwundenes Geständniß unter Vergiebung vieler Ehren ab, indem er zur Entschuldigung der zur Anklage gestellten Handlungen ansprach, daß er durch große Notthit sich dazu habe bestimmen lassen, indem er bei seinem Einkommen von 25 Thlr. monatlich, welches überdies erheblichen Abzügen unterworfen gewesen sei, seine zahlreiche Familie nicht habe ernähren können und erhebliche Schulden habe contrahieren müssen, namentlich durch Aufnahme von Darlehen bei Büchernern.

Da die Staatsanwaltschaft der Statirung widerstrebende Umstände, die der Bertheidiger beantragte, wider sprach, so mußten des qualifizierten Geständnisses ungeachtet die Geschworenen gezeugt werden. Eine Beweisaufnahme wurde jedoch nicht für nöthig erachtet.

Die Geschworenen erklärten den Angeklagten für schuldig in Bezug auf beide Anklagepunkte (Unterschlagung im Amte und Urkundenfälschung) aber mit milderen Umständen, worauf der Gerichtshof denselben zu 18 Monaten Gefängnis, einer Geldstrafe von 100 Thlr. event. noch 2 Monaten Gefängnis und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilte.

Dritte Deposition.

Sitzung vom 17. Juli.

1. Der Goldarbeiter Carl Ludwig Dietrich erhielt von seinem Arbeitgeber, dem Juwelier Müller, Gold im Werthe von 4 Ducaten zur Verarbeitung, mit der Verpflichtung, das verarbeitete Gold vollständig an ihn abzuliefern. Er eignete sich aber einen Theil davon, 7 Thaler an Werth, zu und verkauste denselben. Er ist deshalb der Unterschlagung angeklagt, wurde auf Grund seines Geständnisses für schuldig, aber nicht der Unterschlagung; sondern des Diebstahls erklärt, indem vom Gerichtshof angenommen wurde, daß der Beschädigte die Gewahrsam des gehobenen Gutes nicht verloren hatte, weil der Angeklagte in der Wohnung derselben seine Arbeiten verrichtete — und zu 3 Monaten Gefängnis in Gemäßigkeit des §. 217, 4 des Neuen Strafgezegbuchs verurtheilt.

2. Die 12jährige Anna Lorenz, eins von den zahlreichen Kindern in Berlin, welche Blumen auf der Straße, in Privathäusern und öffentlichen Lokalen verkauften und diesem Geschäft oft bis tief in die Nacht hinein nachgehen, wanderte im Mai d. J. mit der 14jährigen Janowska und der unverheiratheten Schäferin, die ebenfalls Blumenverkäuferinnen sind, und dem Knaben Döpke auf den Straßen umher, um Blumen zum Kauf auszubieten. Diese Kinder die Benannten auf in dem Laden des Frödler'schen Geschäftes in der Friedrichstraße und die Anna Lorenz benützte ihr Schiff, hierbei darübergehende Gelegenheit, ein Umschlagetui im Werthe von 3 Thlr. zu entwenden, worzu sie von der Janowska verleitet, sein will, welche dies aber bestreitet und, weil nun die Beobachtungen der Lorenz gegen sie vorliegt, nicht angeklagt ist. Sie wurde hingegen ergreift und ihr das Tuch abgenommen. Durch die Beweisaufnahme überführt, wurde sie ihres Eigentums ungeachtet für schuldig erklärt und in Rückicht auf ihr jugendliches Alter, nur zu 3 Tagen Gefängnis verurtheilt. Als einzigen

Zeichen der frühzeitigen Demoralisation des weiblichen Proletariats von Berlin verdient die in dieser Verhandlung zur Sprache gekommene Thatache Erwähnung, daß die Angeklagte nach ihrer Verhaftung in die Charlis gebracht werden mußte, weil sie syphilitisch war.

Vierte Deposition.

Sitzung vom 16. Juli.

1. Der Eisbiergeselle Carl Aug. Fried. Schulz befand sich am 26. April d. J. Abends in dem Local des Schankwirts Steffen in der Neuen Schönhauser Straße und verzehrte dort mit drei Bekannten verschiedene Getränke. Er fragte darauf den Wirth, wie viel die gemeinschaftliche Rechnung betrage und als der Wirth hierauf erwiderte hatte, daß sie zusammen 17 Gr. zu bezahlen hätten, erklärte er, daß er für die ganze Summe aufzutragen, aber den Wirth ersuchen müsse, ihm bis zum nächsten Tage Credit zu geben, indem weder er noch seine Bekannten heute Geld hätten. Der Wirth erwiderte ihm hierauf, daß er sich dazu nur unter der Bedingung verstehen könne, daß ihm ein Pfand zurückgelassen werde, indem er weder ihn (den Schulz) noch seine drei Bekannten dem Namen nach kenne. Schulz rief darauf seinen Bekannten zu: „Ihr könnt nach Hause gehen, ich komme für Alles auf, wenn der Wirth mir nicht hörigen will, so kann er mich hier behalten.“ Die drei Angeredeten ließen sich das nicht zweimal sagen, und schlüpften eilig zur Thür hinaus. Auch Schulz schickte sich an, ihnen zu folzen, der Wirth vertrat ihm aber den Weg, indem er sich vor die Ausgangstür stellte. Er beauftragte zugleich seine Frau, einen Schuhmann holen zu lassen und dieselbe schickte auch sofort ihr Dienstmädchen ab, um diesem Auftrage zu entsprechen. Schulz packte darauf den Wirth an den Armen und bei der Gurgel, um ihn bei Seite zu schieben, welche stießen sich und schoben sich eine Weile hin und her und der Wirth, dem Schulz fortwährend mit der Faust auf den Kopf und ins Gesicht schlug, wurde schließlich aus der Gaststube in die Küche gedrängt. Es waren noch mehrere Gäste anwesend, welche den Schulz von seinen Angriffen gegen den Wirth zurückhielten und den Register zu schüren suchten, aber vergeblich. Mehrere Gäste folgten den beiden Kämpfenden in die Küche, welche sich plötzlich versperrte, indem Demand (wer, ist nicht erwähnt) die Gaststube ausgelöscht hatte. Der Wirth schrie heraus laut um Hilfe, indem er erklärte, er sei von dem Schulz gebissen worden und als die Gäste wieder angetreten waren, sahen die Gäste den Steffen an der Nase und am Mund stark bluten und von seiner Nasenspitze einen Hautappen herunterhängen. Schulz wurde von einem bald darauf hinzugekommenen Schuhmann verhakt und ist in Folge der gegen Steffen verübten Thätschkeiten der erheblichen Körperverletzung in Gemäßigkeit des §. 192 a angestellt. Schulz räumte im Audienztermin ein, mit Steffen in Streit gerathen und handgewinnt geworden zu sein, behauptete aber, von ihm zuerst häßlich angegriffen zu sein und nur die Möglichkeit zu, daß er den Steffen in die Nase gebissen; wenn dies geschehen, so habe er es unwillkürlich und ohne Bewußtsein, in Folge des bestillten Schwertes, gethan, den ihm Steffen durch einen Stoß gegen den Unterleib verursacht habe. Die Zeugen bestätigten, aber den Einwand der Nothwehr durchaus